

DELUPA Turbotechnik GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1. Unsere Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Lieferbedingungen abweichende Bedingungen von Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Gültigkeit zugestimmt. Unsere Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Lieferbedingungen abweichender Bedingungen der Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- 1.2. Unsere Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von §310 I BGB.
- 1.3. Mit der ersten Auftragserteilung akzeptiert der Kunde unsere Lieferbedingungen.
- 1.4. Unsere Lieferbedingungen gelten auch für alle Folgegeschäfte mit dem Kunden.

2. Angebots-, Konstruktions- und Fertigungsunterlagen

- 2.1. An Abbildungen, Zeichnungen, 3D-Modellen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor einer Weitergabe an Dritte bedarf es unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- 2.2. Modelle, Konstruktions- und Fertigungsunterlagen bleiben unser Eigentum.

3. Vorschriften – Normen – Maße

- 3.1. Der Kunde stellt bereits bei Anfrage entsprechend zu berücksichtigende Richtlinien und Vorschriften zur Verfügung.
- 3.2. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart liegen die jeweils gültigen DIN-, EN- und Gießerei-Normen für alle Toleranzen und Maße zugrunde.

4. Preise - Zahlungsbedingungen

- 4.1. Sofern nicht anderslautend schriftlich vereinbart, gelten unsere Preise „netto ab Werk“, in Euro und ausschließlich Versicherung und Verpackung.
- 4.2. Die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen enthalten; sie wird am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 4.3. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
- 4.4. Generell gelten folgende Zahlungsbedingungen:
 - 4.4.1. Werkzeugnutzungen, Werkzeuge, Vorrichtungen, Fremdvorlagen und Konstruktionsarbeiten sind fällig „sofort rein netto“.
 - 4.4.2. Teilleieferungen und Berichte aus Vermessungen sind fällig „innerhalb 10 Tagen“ nach Rechnungsdatum.

5. Lieferzeit - Abnahmeverpflichtung

- 5.1. Der Beginn der von uns durch die Auftragsbestätigung angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen und Ausführungseinzelheiten voraus.
- 5.2. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 5.3. Teilleieferungen sind zulässig, sofern dies nicht einem erkennbaren Interesse des Kunden entgegensteht.
- 5.4. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 5.5. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Vertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- 5.6. Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 5.7. Wird unsere rechtzeitige Belieferung durch höhere Gewalt oder aus Gründen unvorhersehbarer und nicht durch uns zu vertretende Umstände, beispielsweise ausbleibende Lieferungen unserer Lieferanten, gehindert so verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung.
- 5.8. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 5.9. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.
- 5.10. Kommt es wegen prozessbezogener Abläufe zu abweichenden Liefermengen von bis zu plus/minus fünfzehn Prozent, erklärt der Kunde ausdrücklich die anzupassende Liefermenge abzunehmen.

6. Gefahrenübergang - Verpackungskosten

- 6.1. Es gelten die Incoterms in der jeweils neusten Fassung. Ist in der Auftragsbestätigung keine andere Klausel der Incoterms ausdrücklich genannt, ist Lieferung gemäß Klausel „EXW, ab Werk“ vereinbart.
- 6.2. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen. Der Kunde ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.
- 6.3. Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

7. Beschaffungsrisiko - Garantien - Mängelhaftung

- 7.1. Wir übernehmen kein Beschaffungsrisiko und auch keine irgendwie gearteten Garantien, es sei denn, hierüber ist eine schriftliche Vereinbarung mit dem

Kunden geschlossen worden. Soweit wir für die Beschaffenheit einer Sache eine Garantie geben, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- 7.2. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 7.3. Soweit ein Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung tragen wir die Aufwendungen nur bis zur Höhe des Preises des Liefergegenstandes.
- 7.4. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist diese aus besonderen Gründen nicht möglich, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Minderung zu verlangen.
- 7.5. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 7.6. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 7.7. Soweit dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auch im Rahmen von Abs. (4) auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 7.8. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 7.9. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt wurde, ist die Haftung ausgeschlossen.

8. Gesamthaftung

- 8.1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in vorstehender Ziff. 7 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Diese Begrenzung gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- 8.2. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter.

9. Eigentumsvorbehaltssicherung

- 9.1. Wir behalten uns das Eigentum an allen Lieferungen bis zur Bezahlung aller Forderungen vor, die zwischen dem Kunden und uns aufgrund der zwischen uns bestehenden Geschäftsverbindung bis zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses bereits entstanden waren. Soweit zwischen dem Kunden und uns ein Kontokorrentverhältnis vereinbart ist, bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auch auf den jeweils anerkannten Saldo. Gleiches gilt, soweit ein Saldo nicht anerkannt wird, sondern ein „kausaler“ Saldo gezogen wird, etwa deswegen, weil der Kunde in Insolvenz gerät.
- 9.2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den bzw. die Liefergegenstände zurückzunehmen. Wir sind nach Rücknahme des Liefergegenstandes zu dessen Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
- 9.3. Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 9.4. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- 9.5. Der Kunde ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich MwSt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Die uns vom Kunden im Voraus abgetretene Forderung bezieht sich auch auf den anerkannten Saldo sowie im Fall der Insolvenz des Abnehmers auf den dann vorhandenen „kausalen“ Saldo. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 9.6. Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des gelieferten Gegenstandes (Rechnungsendbetrag, einschließlich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Gegenstand.

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

- 9.7. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes (Rechnungsbetrag, einschließlich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- 9.8. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- 10. Vertraulichkeit**
- 10.1. Die Vertragspartner werden alle Unterlagen (z.B. Belegmuster, Zeichnungen, CAD-Daten) sowie Kenntnisse die aus der Geschäftsbeziehung ergehen, ausschließlich für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfaltspflicht wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten und schützen.
- 10.2. Diese Verpflichtung beginnt mit dem Datum der erstmaligen Bereitstellung von Unterlagen und/oder Kenntnissen und endet 48 Monate nach Beendigung der Geschäftsverbindung.
- 11. Gerichtsstand – Erfüllungsort**
- 11.1. Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 11.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 11.3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

Stand: April 2013